

## **Satzung**

### **„Förderverein Stellwerk- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements e.V.“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein Stellwerk – Förderung des bürgerschaftlichen Engagements e.V.“ und wurde am 22.12.09 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Günzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V.“ und im „Diakonischen Werk im Evang. –Luth. Dekanatsbezirk Neu-Ulm e.V.“.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.
- (3) Aufgabe und Zweck des Vereins ist:
  - a) Unterstützung und Förderung des Freiwilligenzentrums Stellwerk in Günzburg,
  - b) Unterstützung und Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Günzburg durch Projekte des Freiwilligenzentrums Stellwerk.  
Die Unterstützung erfolgt unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit andere (staatliche, kommunale und kirchliche) Mittel ausgeschöpft worden sind.
  - c) Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements durch eigene Projekte
- (4) Der Verein ist im Landkreis Günzburg tätig.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung des Gesamtvorstands ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller/ die Antragstellerin schriftlich Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Gesamtvorstands Widerspruch einlegen. Dieser muss schriftlich und ausführlich begründet 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bei dem/ der 1. Vorsitzende/n oder dessen/deren Vertreter/in eingegangen sein.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig und per Einzugsermächtigung eingezogen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/ der 2. Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin/ dem Schriftführer,
- d) der Kassiererin/ dem Kassier,
- e) einem Beisitzer/ einer Beisitzerin,
- f) Leiter/-in des Freiwilligenzentrums Stellwerk

Der/ die Leiter/-in des Freiwilligenzentrums gehört dem Gesamtvorstand von Amts wegen beratend und ohne Stimme an. Der/ die Leiter/-in wird vom Gesamtvorstand berufen. Alle übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. und 2. Vorsitzende/r sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/ die 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung der/ des 1. Vorsitzenden oder in dessen/ deren ausdrücklichen Auftrag tätig werden darf.

(3) Der Gesamtvorstand ist für die Regelung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Wirtschaftsplans eines jeden Geschäftsjahres, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der/ die 1. Vorsitzende lädt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens acht Tage vorher, ein. Er/ sie leitet die Sitzungen.

(6) Der Gesamtvorstand kann zu seinen Sitzungen Personen seiner Wahl mit beratender Stimme einladen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.
- (2) Anträge müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts, des Wirtschaftplans und der Jahresrechnung,
  - c) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung des Vorstands,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  - e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit und die finanzielle Förderung,
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme, die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss,
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Der/ die Schriftführer/in oder im Vertretungsfall ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands erstellt über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ein Protokoll und unterzeichnet dieses mit seiner/ ihrer Unterschrift. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem/ der 1. Vorsitzende/n gegengezeichnet.

### **§ 11 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins muss jährlich von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder Steuerberaterbüro geprüft werden. Über das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung vom Prüfer Bericht erstattet.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist, mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V. und an das Diakonische Werk im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Neu-Ulm e.V. zu gleichen Teilen, wo es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden muss.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die 1. und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.11.2009 errichtet.

Günzburg, den 02.11.2011